

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2023, Aktienrechtsrevision

1. Eckdaten und Info Berufliche Vorsorge 2023

Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge (BVG)

Jährliche AHV-Altersrente (minimal / maximal)	CHF 14'700 / 29'400
Mindestjahreslohn	CHF 22'050
Koordinationsabzug	CHF 25'725
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 88'200
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 62'475
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'675
Mindestzinssatz	1.00%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	6.80% / 6.80%

Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)

Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 7'056
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 35'280

2. Eckdaten in der AHV/ALV/EO ab 1.1.2023

Beitragssätze Unselbständige

Die Beitragssätze je für Arbeitnehmer und -geber betragen:

5.3% (AHV/IV/EO)

1.1% (ALV-Beitrag 1, für Löhne < 148'200)

0.0% (ALV-Beitrag 2, für Löhne > 148'200 wird aufgehoben)

Beitragssätze Selbständige

Der Maximalsatz bleibt unverändert bei 10.00% ab einem Jahreseinkommen von neu CHF 58'800, darunter sinkende Beitragsskala.

Beitragsfreies Einkommen

Geringfügiger Nebenerwerb CHF 2'300 pro Jahr und Arbeitgeber (mit Ausnahme Personen, die im Privathaushalt arbeiten)

AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber max. CHF 16'800

Beitragssätze für Nichterwerbstätige

Ab dem 1.1.2023 gelten für die Nichterwerbstätigen folgende Beitragssätze:

- Jährlicher Mindestbeitrag CHF 514
- Jährlicher Maximalbeitrag CHF 25'700

3. Direkte Steuern

Bund 1: Berufskosten und Naturalbezüge 2023 (ohne Pauschalabzug Fahrkosten)

Die Pauschalabzüge für Berufskosten (ohne Fahrkosten) sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren im Steuerjahr 2023 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten somit nach wie vor:

Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden

Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne

Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

Merkblätter sind auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-merkblaeter.html>

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2023, Aktienrechtsrevision

Bund 2: Erhöhung Privatanteil Fahrzeug (Erinnerung)

Per 1. Januar 2022 wurde die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen von monatlich 0.8% auf neu 0.9% bzw. von jährlich 9.6% auf neu 10.8% pro Jahr erhöht. Darin ist neu der auf den Arbeitsweg entfallende geldwerte Vorteil im Privatanteil enthalten.

Bund 3: Anhebung Obergrenze der nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern

Per 1. Januar 2023 können neu maximal CHF 25'000 (bisher CHF 10'100) für die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung pro Kind von den Einkünften abgezogen werden.

Bund 4: Anpassung Tarife und Abzüge zum Ausgleich der Teuerung

Ab dem Steuerjahr 2023 ergeben sich folgende Änderungen:

- Abzug für Zweiverdienerhepaare neu CHF 13'600 (bisher CHF 13'400)
- Kinderabzug sowie Unterstützungsabzug neu CHF 6'600 (bisher CHF 6'500)
- Maximal abziehbare Fahrkosten neu CHF 3'200 (bisher: CHF 3'000)
- Die Steuertarife werden für alle Einkommensstufen angepasst.

4. Digitalisierung Steuern, Meldeverfahren VST

Digitalisierung Steuerwesen

Die Digitalisierung im Bereich Steuerwesen schreitet weiter voran. Die Kantone sind nun verpflichtet, neben dem schriftlichen auch ein elektronisches Verfahren zuzulassen. Bei der MWST kann der Bundesrat die Unternehmen nun zu einem ausschliesslich elektronischen Verfahren verpflichten.

Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Folgende Neuerungen gelten ab 1. Januar 2023:

- Das Meldeverfahren für die Verrechnungssteuer auf Dividenden wird neu für Unternehmen mit einer Beteiligung von 10% (bisher 20%) sowie neu für alle juristischen Personen ermöglicht.

5. MWST - Ausblick 2024

Änderung der MWST-Sätze per 1.1.2024

Mit der Annahme der Vorlage „AHV 21“ ist die Erhöhung der MWST-Sätze per 1. Januar 2024 geplant. Die Sätze erhöhen sich wie folgt:

- Der Normalsatz steigt von 7.7% auf 8.1%
- Der reduzierte Satz (Lebensmittel, Bücher, Medikamente, etc.) steigt von 2.5% auf 2.6%
- Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen steigt von 3.7% auf 3.8%

6. Neues Erbrecht

Revidiertes Erbrecht ab 1. Januar 2023

Mit dem revidierten Erbrecht entfällt der Pflichtteil der Eltern und derjenige der Kinder wird von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ gesenkt. Somit wird der Handlungsspielraum der Erblasser erhöht. Bestehende Testamente/Erbverträge sollten hinsichtlich Pflichtteile und Verteilung der verfügbaren Quote überprüft werden.

Merkblatt Vorsorge und Steuern 2023, Aktienrechtsrevision

7. Aktienrechtsrevision

Das neue Aktienrecht tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Nachfolgend ein paar wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Aktienrecht:

Gesellschaftskapital in Fremdwährung (OR Art. 957a Abs. 4 und 958d Abs. 3)

Neu ist das Aktienkapital in funktionaler Währung zulässig (beispielsweise in Euro oder Dollar). Der Wechsel ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres nach GV-Beschluss möglich.

Mindestnennwert von Aktien/Stammanteilen (OR Art. 622 Abs. 4 und 774 Abs. 1)

Der Nennwert einer Aktie musste bisher 1 Rappen, derjenige eines Stammanteils mindestens CHF 100 betragen. Neu sind auch Bruchteile davon zulässig. Dafür braucht es jedoch eine GV sowie eine Statutenänderung.

Kapitalband (OR Art. 653 Bst. s)

In den Statuten kann neu der Verwaltungsrat ermächtigt werden, während längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Die Obergrenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital um höchstens die Hälfte übersteigen, die Untergrenze um höchstens die Hälfte unterschreiten.

Vereinfachte Sachübernahmen (OR Art. 628 Abs. 2)

Keine qualifizierte Gründungs- oder Kapitalerhöhungereignis, keine Offenlegungs- und Prüfungspflicht mehr

Zwischendividenden (OR Art. 675 Bst. a)

Neu kann die Generalversammlung gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen. Eine Zwischendividende ist eine Dividende aus dem laufenden Gewinn des Geschäftsjahres.

Zwischenabschluss (OR Art. 960f)

Der Zwischenabschluss ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen und enthält Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Vereinfachungen und Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs erfolgt.

Einsatz elektronischer Mittel an Generalversammlungen (OR Art. 701c ff)

Eine Generalversammlung kann virtuell (ohne Tagungsort) mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Die Aktionäre/Gesellschafter können ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.

Reserven (OR Art. 671 - 673)

Neu werden die Reserven analog zum Rechnungslegungsrecht in folgende Positionen unterteilt:

- Art. 671 – Gesetzliche Kapitalreserven
- Art. 672 – Gesetzliche Gewinnreserven
- Art. 673 – Freiwillige Gewinnreserven

Kapitalverlust und Überschuldung (OR Art. 725)

Neue Unterteilung der Situationen und Massnahmen bei notleidenden Unternehmen in:

- Art. 725 – Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Art. 725a – Kapitalverlust
- Art. 725b – Überschuldung
- Art. 725c – Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Der Verwaltungsrat erhält insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:

- Explizite Pflicht zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft
- Anpassung der Statuten und Reglemente an neues Aktienrecht umgehend oder bis spätestens 1.1.2025, je nach Umsetzung der Neuerungen